

Fert. 2
Anl. 3

S t a d t H a s l a c h i . K .

O r t e n a u k r e i s

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan westlich Ortseingang Bollenbach ("Zillmatt")

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohngebäuden geschaffen werden.

Die Einbindung in die Umgebung und der Erhalt des dörflichen Charakters werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsvorschriften gewährleistet.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die vorhandene öffentliche Straße (ehem. Kreisstraße).
Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erfolgen über vorhandene Anlagen in der Straße.
Die Energieversorgung der beiden geplanten Wohngebäude mit elektrischer Energie soll über Freileitungsanschlüsse mittels Dachständer erfolgen.

Für die Erschließung des Baugebietes entstehen der Stadt Haslach i.K. keine Kosten mehr, da die Erschließungsanlagen bereits fertiggestellt sind.
Die Anschlußbeiträge werden gem. Satzungen der Stadt Haslach erhoben.

Der Bebauungsplan soll u.a. die rechtliche Grundlage bilden für die Grenzregelung und die Bebauung.

Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes wird in der anstehenden Fortschreibung durchgeführt.

Diese Begründung wird dem Bebauungsplan beigelegt, ohne Bestandteil desselben zu sein.
Sie hat damit keinen Rechtscharakter.



Haslach i.K., den 25. Jan. 1989
Stadt Haslach i.K.

Winkler
Winkler, Bürgermeister

Bebauungsplan genehmigt
Änderungsplan

gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenbura, d. 11

10. MAI 1989



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
- Bauaufsichtungsamt